

Kundmachung.

Maximilian Mandelbaum, aus Ellingen in Baiern gebürtig, 40 Jahre alt, katholisch, verheirathet, bürgl. Schuhmachermeister in Wien, ist bei richtig gestelltem Thatbestande sowohl durch sein Geständniß, als durch Zeugen überwiesen, bis zum 28. October v. J. bewaffnet gewesen, und sowohl bei der sogenannten Stechviehlinie, wie an der Sterngasse, Vorstadt Landstraße, im Vereine mit mehreren Uebelgesinnten auf die k. k. Truppen geschossen zu haben. Derselbe ist daher wegen Theilnahme am Aufreuhre von dem über ihn abgehaltenen Kriegsrechte nach den Bestimmungen der Civil-Strafgesetze zu fünfjährigem schweren Kerker verurtheilt, dieses Erkenntniß jedoch in Rücksicht auf die obgleich gefährliche, jedoch untergeordnete Thätigkeit des Verurtheilten auf zweijährigen schweren Kerker gemildert, und heute auch kundgemacht worden.

Wien den 24. Jänner 1849.



Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-Commission.

Verordnung

Die Commission des Reichstages, aus dem Jahre 1848, hat die
Einsicht genommen, dass die in dem Reichsgesetz vom 12. März
1848, betreffend die Organisation des Reichsgerichts, enthaltenen
Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über die
Besetzung des Reichsgerichts, nicht mehr den Anforderungen
entsprechen, die an das Reichsgericht zu stellen sind, und
daher die Revision des Reichsgesetzes vom 12. März 1848
erforderlich ist. Die Commission hat beschlossen, die
Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 12. März 1848, die
die Besetzung des Reichsgerichts betreffen, zu ändern, und
die Besetzung des Reichsgerichts durch drei Präsidenten,
zwei Vicepräsidenten und sechs Richter zu bestimmen.
Die Commission hat dem Reichstage die folgende Verordnung
vorgelegt:

Präsidenten des Reichsgerichts

von der k. k. Ministerial-Commission
des Reichstages

Die k. k. Ministerial-Commission des Reichstages